

Wichtige rechtliche Hinweise für die Videoüberwachung in Deutschland

Hinweis:

Diese Zusammenstellung stellt keine Rechtsberatung dar. D-Link als Hersteller von Videoüberwachungslösungen kann keine verbindliche Rechtsberatung bieten. Im Detail sind die Vorgaben zudem länderspezifisch zu prüfen.

In Deutschland gibt es keine eigenständigen gesetzlichen Regelungen zur Videoüberwachung. Deswegen sind Festlegungen aus verschiedenen Rechtsquellen maßgeblich.

- » Grundrecht der freien Persönlichkeitsentfaltung (GG)
- » Recht auf informationelle Selbstbestimmung (BVerfG)
- » Recht am eigenen Bild (§§ 22ff. KunstUrhG)
- » Betriebliche Mitbestimmung (§ 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG)
- » Strafgesetzbuch (StGB)
- » Bundesdatenschutzgesetz (hauptsächlich §§ 6b BDSG)
- » Zuständige Landesdatenschutzgesetze



Vor der Installation einer Videoüberwachungsanlage zu beachten:

Zentrale Voraussetzungen für Videoüberwachung

- » Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen
- » Die Wahrnehmung des Hausrechts
- » Die Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Ziele und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen (zum Beispiel Schutz vor Ladendiebstahl)
- » Der Hinweis auf die Beobachtung sowie die verantwortliche Stelle, z.B. durch Schilder (Symbol nach DIN 33450)

Zulässigkeit der Videoüberwachung (Arbeitsplatz)

Folgendes gilt für jede einzelne Kamera

- » Erforderlichkeit muss gegeben sein
- » Kein anderes effektives Mittel einsetzbar
- » Schriftliche Zustimmung der Mitarbeiter



- » Datensparsamkeit
- » Tonaufnahmen sind unzulässig
- » Kennzeichnungspflicht

Verdeckte Videoüberwachung ist grundsätzlich verboten

- » Nur im Ausnahmefall bei konkreten Verdachtsmomenten ist eine verdeckte Videoüberwachung unter Auflagen möglich

Zulässigkeit der Videoüberwachung (öffentliche Plätze)

- » Übersichtsbilder sind erlaubt
- » Sobald eine Personenidentifizierung möglich ist gilt:
 - » Erforderlichkeit muss gegeben sein
 - » Kein anderes effektives Mittel einsetzbar
 - » Kennzeichnungspflicht

Zulässigkeit der Videoüberwachung (Privater Bereich)

- » Nur eigener privater Grund
- » Videos müssen unverzüglich gelöscht werden, falls kein triftiger Grund zur Aufbewahrung vorliegt
- » Kennzeichnungspflicht

Während der Installation einer Videoüberwachungsanlage zu beachten:

Hinweispflicht

- » Deutlich sichtbarer Hinweis, vor Betreten des überwachten Bereiches problemlos wahrnehmbar, d.h. jede Person, die die Absicht hat, den überwachten Bereich zu betreten, muss die Gelegenheit haben, sich im Zweifelsfall gegen das Betreten zu entscheiden, wenn sie nicht per Videoüberwachung erfasst und aufgezeichnet werden möchte

Dokumentationspflicht

- » Zweck der Videoüberwachung ist vorab schriftlich festzulegen (im Innenverhältnis)

Unterrichtspflicht (Nach der Zuordnung)

Entstehen durch die Videoüberwachung Bilder, die einer bestimmten Person zugeordnet werden, so ist diese Person darüber zu informieren:

- » Welche Bilder über sie existieren
- » Zu welchem Zweck diese gespeichert sind
- » Wie sie genutzt werden
- » Wer für die Videoüberwachung verantwortlich ist

Empfehlungen an D-Link-Partner und Reseller:

1. Legen Sie gemeinsam mit Ihrem Endkunden das Ziel der Videoüberwachung fest.
2. Lassen Sie sich bestätigen, dass Sie den Endkunden davon unterrichtet haben, dass verdeckte Videoüberwachung und Ton aufnahmen nicht zulässig sind.
3. Dokumentieren Sie Anzahl und Position der Kameras und weisen Sie den Endkunden darauf hin, dass er die Pflicht hat, seine Mitarbeiter darüber zu informieren.

